

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WISAG WeCare GmbH & Co. KG („WWC“)

1. Geltungsbereich

1.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Leistungen ausschließlich. Sie gelten ohne ausdrückliche Erwähnung auch für alle künftigen Geschäftsabschlüsse mit dem Auftraggeber.

Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, selbst wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprochen haben. Unsere Geschäftsbedingungen gelten daher auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen vorbehaltlos ausführen. Dies gilt nicht, wenn wir die Geltung von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers schriftlich anerkannt haben.

1.2. Diese Geschäftsbedingungen finden ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne der § 310 Abs.1 BGB, § 14 BGB Anwendung.

2. Vertragsgegenstand, Leistungen

2.1. Angebote von WWC sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet.

2.2. Ein Vertrag kommt durch beiderseitige Unterzeichnung einer Vertragsurkunde oder dadurch zustande, dass WWC einen Auftrag des Auftraggebers schriftlich bestätigt oder dass WWC den Auftrag des Auftraggebers ausführt.

2.3. Maßgebend für den Inhalt, den Umfang und die Beschaffenheit der Leistungen sind die Angaben hierzu in einem beiderseits unterzeichneten Vertrag oder in der schriftlichen Auftragsbestätigung von WWC. Bei Fehlen einer Auftragsbestätigung ist der Inhalt des vom Auftraggeber beauftragten Angebots von WWC maßgeblich. Sonstige Angaben sind nur verbindlich, wenn WWC diese als verbindlich schriftlich bestätigt hat.

2.4. WWC ist berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen für die Erbringung der vereinbarten Leistung einzusetzen.

2.5. Die Ausführung der Leistungen erfolgt jeweils

(a) in Einzelverträgen zwischen dem Auftraggeber und (i) WWC oder (ii) einem mit WWC im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen („verbundene Unternehmen“) als Auftragnehmer („Eigenleistungs-Variante“) oder

(b) in Einzelverträgen zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten als Auftragnehmer, der von WWC oder einem verbundenen Unternehmen vermittelt wird („Vermittlungs-Variante“).

Die Eigenleistungs-Variante wird in allen Fällen gewählt, in denen die Geschäftsbeziehungen Leistungen zum Gegenstand haben, die von WWC erbracht werden; die Vermittlungs-Variante wird in Fällen gewählt, in denen die Geschäftsbeziehung sich auf Leistungen beschränkt, die nicht durch die WWC ausgeführt werden.

3. Beanstandungen

Pflichtverletzungen jeder Art sind spätestens innerhalb von einem Monat nach Kenntnis der Pflichtverletzung in Textform zwecks Abhilfe zu rügen.

Für Ansprüche jeglicher Art des Auftraggebers in Fällen verspäteter Leistungen sowie nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen, auch nach Ablauf einer der WWC gesetzten angemessenen Nachfrist, haftet WWC gemäß Ziffer 6.

4. Vertragsdauer

4.1. Soweit keine Vertragsdauer vereinbart ist, endet der Vertrag nach Erbringung der vereinbarten Leistung.

4.2. Soweit kein bestimmter Dienstleistungsumfang vereinbart ist, kann ein Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Soweit bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages vereinbarte Leistungen vom Auftraggeber nicht angenommen wurden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die hierfür vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen von WWC zu bezahlen, es sei denn, WWC gelingt es, die eingeplanten Mitarbeiter (betreffend die Eigenleistungs-Variante) in anderen Projekten einzusetzen.

4.3. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die jeweils andere Partei eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verletzt und diese Verletzung auch nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung seitens WWC liegt auch vor, wenn der Auftraggeber mit der Begleichung einer nicht unerheblichen Forderung von WWC länger als zwei Monate in Verzug gerät.

4.4. Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Textform gemäß § 126 b BGB (z. B. E-Mail) ist hierfür nicht ausreichend.

5. Unterbrechung der Leistung

Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen oder anderen Fällen höherer Gewalt kann WWC seine Dienstleistung, soweit deren Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Im Falle der Unterbrechung ist WWC verpflichtet, die Vergütung um etwaig ersparte Aufwendungen für diesen Zeitraum entsprechend zu reduzieren.

6. Haftung, Versicherung

6.1.

Die Haftung von WWC, einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, richtet sich nach folgender Maßgabe:

Soweit nicht nachfolgend oder in den sonstigen Vereinbarungen der Parteien etwas Abweichendes geregelt ist, haftet WWC nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von WWC umfasst jedoch keine mittelbaren Schäden und ist der Höhe nach beschränkt auf die in Ziffer 6.2 genannten Versicherungsdeckungssummen, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Im Übrigen ist die Haftung von WWC auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit WWC keinen Vorsatz zu vertreten hat.

WWC haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (etwa einer solchen, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade WWC auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist aber die Haftung ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit WWC keinen Vorsatz zu vertreten hat.

Die Haftung von WWC wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für eine eventuell zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.2.

WWC verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden, zweifach jahresmaximierten Deckungssummen:

1. Personenschäden 1,0 Mio. € pro Schadensfall,
2. Sachschäden: 250.000 € pro Schadensfall,
3. Abhandenkommen bewachter Sachen: 15.000 € pro Schadensfall,
4. Vermögensschäden bis zu 12.500,00 € pro Schadensfall
5. Abhandenkommen der dem Versicherungsnehmer oder seinen Angestellten überlassenen Schlüssel: 26.000 € pro Schadensfall.

7. Rechnungsstellung und Zahlung

7.1

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die Zahlungen bei Einzelverträgen mit Zugang der Rechnung zu leisten und fällig.

7.2

Die Aufrechnung und / oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber Vergütungsansprüchen sind nicht zulässig, es sei denn, dass es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung handelt. Der Auftraggeber ist zudem zur Aufrechnung / Zurückbehaltung berechtigt, wenn er Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend macht.

8. Preisänderung

Bei Änderung / Neueinführung von gesetzlichen oder tarifvertraglichen Mindestlöhnen, Lohn- und / oder Lohnnebenkosten ist jede Partei eines Vertrags über wiederkehrende Leistungen jeweils berechtigt, die Vergütung um den Prozentsatz anzupas-

sen, um den sich die Mindestlöhne, Lohn- und / oder Lohnnebenkosten im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. der letzten Anpassung der Vergütung ändern. Die Anpassung muss der anderen Partei in Textform angezeigt und die Änderung der Mindestlöhne, Lohn- und / oder Lohnnebenkosten nachgewiesen werden. Die Anpassung der Vergütung wird zum Zeitpunkt der Änderung der Mindestlöhne, Lohn- und / oder Lohnnebenkosten wirksam.

9. Abwerbungsverbot

9.1.

Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter von WWC zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des Auftraggebers in unlauterer Weise zu veranlassen. Diese Bestimmung ist auch noch 12 Monate nach Beendigung des Vertrages gültig.

9.2

Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen diese Vereinbarung, so ist er verpflichtet, WWC eine Vertragsstrafe in Höhe von 5001,00 € je Einzelfall zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen werden auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet.

10. Schlussbestimmungen

10.1

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

10.2.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder handelt es sich um öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der WWC.

10.3

Sofern eine der vorliegenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden sollte, ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt.

10.4 Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.